

schätzung gewährleistet. Dagegen werden die Einkünfte aus Handel und Gewerbe sowie liberalen Berufen am wenigsten genau zur Steuer herangezogen, und Steuerhinterziehungen, namentlich bei den hohen Einkommen dieser Art, sind eine auffallende Erscheinung¹⁾.

Die Mängel der italienischen Einkommensteuer liegen hauptsächlich in ihrer Zwittergestalt subjektiver und objektiver Besteuerung begründet (Schuldenabzug nur teilweise und nicht allgemein zulässig, Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse usw.). Der verschiedene Erhebungsmodus (1. direkter Abzug; 2. Steuervorschuß (per rivalsa); 3. Veranlagung auf Grund von Heberollen (per ruoli nominativi)) wirkt auf die Verteilung der Steuerlast ungleichmäßig. Der enorm hohe Normalsatz macht die Steuer unelastisch und nicht genügend steigerungsfähig für besondere Bedürfnisfälle; insbesondere die kleineren und mittleren Einkommen werden verhältnismäßig zu schwer getroffen. Die Progression ist ungenügend durchgeführt und das steuerfreie Minimum zu niedrig bemessen.

Trotz dieser unverkennbaren Mängel müssen wir das Gesamturteil über die Steuer als ein günstiges ansprechen. Sie hat sich zu einem eminent wichtigen Faktor der italienischen Finanzen entwickelt. Der Ertrag war i. J. 1864: 30 Mill., 1870: 107 Mill., 1878: 175 Mill., 1889/90: 231 Mill., 1894/95: 287 Mill. L., ist aber 1907/08 auf 255 Mill. infolge der Rentenkonversion i. J. 1906 zurückgegangen, seitdem jedoch wieder beträchtlich gestiegen, nämlich auf 329 Mill. i. J. 1912/13²⁾.

III. Die Kommunalbesteuerung.

I. Das Kommunalwesen Italiens mit den zwei Arten von Kommunalverbänden, den Ortsgemeinden und den Provinzen, ist im wesentlichen dem Frankreichs nachgebildet, jedoch von diesem durch größere Autonomie unterschieden; diese wie jene sind im allgemeinen Fortsetzungen der alten politischen Gemeinwesen³⁾.

Die Verfassung und Verwaltung der Kommunalkörper ist im ganzen Staatsgebiet durch das „Kommunal- und Provinzialgesetz“ einheitlich geregelt⁴⁾.

¹⁾ S. Flora a. a. O. S. 419.

²⁾ Il bilancio del Regno d'Italia negli esercizi finanziari dal 1862 al 1907/08. Roma 1909; Annuario statistico it. 1913.

³⁾ Giuseppe Saredo, La nuova legge sulla amministrazione comunale e provinciale commentata, Torino 1889 ff. (Bd. I u. II).

⁴⁾ Testo unico della legge comunale e provinciale approvato con R. decreto 21